

Öffnung von Saunen

Stand 29.05.2021

in Landkreisen, die in Stufe 2 eingeordnet sind, dürfen Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, **Saunen** und ähnliche Einrichtungen unter Einhaltung folgender Regeln betrieben werden:

- Es muss ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- Das Betreten der Einrichtungen ist ausschließlich nach vorheriger Terminvergabe an Einzelpersonen oder Gruppen (maximal zehn Personen, zuzüglich Genesene oder vollständig Geimpfte) zulässig.
- Für das Betreten der Einrichtung wird ein Negativnachweis für alle Gäste über sechs Jahren (siehe im Detail § 1b) empfohlen, der nicht älter als 24 Stunden ist.
- Es wird höchstens ein Gast je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 10 Quadratmetern eingelassen, zuzüglich Genesene oder vollständig Geimpfte.

Unter dem folgenden Link finden Sie die vorgenannten Informationen:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/treffen-veranstaltungen-freizeit-und-sport/freizeitangebote-und-sport>

Diese Rückmeldung erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand und stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hessisches Wirtschaftsministerium
Corona-Hilfe-Hotline